



Ausarbeitung

Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen

Vereinbarkeit der Einrichtung eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen mit den EU-Verträgen

Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen

Vereinbarkeit der Einrichtung eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen mit den EU-Verträgen

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 136/18
Abschluss der Arbeit: Datum: 17.10.2018
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen. Diese Ausarbeitung dient lediglich der bundestagsinternen Unterrichtung, von einer Weiterleitung an externe Stellen ist abzusehen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	Hintergrund der Mitteilung der Europäischen Kommission (COM(2017) 823 final)	5
3.	Vereinbarkeit der Einrichtung eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen mit den Verträgen	5
3.1.	Einrichtung eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen	5
3.1.1.	Vereinbarkeit mit den Regelungen zur Euro-Gruppe	6
3.1.1.1.	Kommissar als Präsident der Euro-Gruppe	6
3.1.1.2.	Verlängerung der Euro-Gruppen-Präsidentschaft auf 5 Jahre	7
3.1.1.3.	Überwachung der Arbeiten des Europäischen Währungsfonds	8
3.1.2.	Vereinbarkeit mit den Regelungen zur Europäischen Kommission	9
3.1.2.1.	Doppelfunktion als Kommissar und Präsident der Euro-Gruppe	9
3.1.2.2.	Ein Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen als Vizepräsident der Kommission	10
3.1.3.	Kompetenzerweiterung zugunsten der Europäischen Union	11
3.1.4.	Beeinträchtigung des „Institutionellen Gleichgewichts“	11
3.2.	Aufgaben und Funktionen eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen	12
3.2.1.	Verfolgung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der EU und des Euro-Währungsgebiets und Vertretung dieser Interessen auf internationaler Ebene	12
3.2.2.	Stärkung der politischen Koordinierung und Beaufsichtigung der Wirtschafts-, Fiskal und Finanzvorschriften	13
3.2.3.	Beitrag zur Abstimmung einer angemessenen, der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank dienliche Fiskalpolitik für das Euro-Währungsgebiet	14
3.2.4.	Beaufsichtigung des Einsatzes von Haushaltsinstrumenten der EU und des Euro-Währungsgebiets einschließlich Instrumenten zur Förderung von Reformen, makroökonomischer Stabilisierung und Konvergenz	15
3.2.5.	Beeinträchtigung des „Institutionellen Gleichgewichts“	16
4.	Ergebnis	16

1. Einleitung und Fragestellung

Die Europäische Kommission (nachfolgend „*Kommission*“ genannt) hat im Rahmen der Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank vom 6.12.2017¹ (nachfolgend „*Mitteilung*“ genannt) aufgezeigt, welche Rolle ein künftiger Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen (nachfolgend „*EMWF*“ genannt) in der Governance-Architektur der Wirtschafts- und Währungsunion spielen könnte.

Nach Vorstellung der Kommission soll das Amt eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen personell einem Vizepräsidenten der Kommission übertragen werden, der gleichzeitig zum Präsidenten der Euro-Gruppe gewählt werden würde.²

Inhaltlich würde ein Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen nach Vorstellung der Europäischen Kommission folgende Schlüsselfunktionen wahrnehmen³:

- Verfolgung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der EU und des Euro-Währungsgebiets und Vertretung dieser Interessen auf internationaler Ebene
- Stärkung der politischen Koordinierung und Beaufsichtigung der Wirtschafts-, Fiskal- und Finanzvorschriften
- Beitrag zu einer angemessenen, der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank dienlichen Fiskalpolitik für das Euro-Währungsgebiet
- Beaufsichtigung des Einsatzes von Haushaltsinstrumenten der EU und des Euro-Währungsgebiets einschließlich Instrumenten zur Förderung von Reformen, makroökonomischer Stabilisierung und Konvergenz
- Überwachung der Arbeiten des Europäischen Währungsfonds

Gegenstand dieser Ausarbeitung ist die Frage, ob für die Einrichtung eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen im Sinne der Mitteilung der Kommission eine Änderung der Verträge (EUV/AEUV) erforderlich ist.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung der Europäischen Kommission um ein Konzeptpapier handelt, das in weiten Teilen grobe Leitideen für einen Europäischen Minister für Wirtschaft und Finanzen zeichnet. Vor diesem Hintergrund können in der vorliegenden Ausarbeitung daher nur cursorisch die erkennbaren Anknüpfungspunkte für mög-

1 Europäische Kommission, [Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank – Ein Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen](#) (COM(2017) 823 final).

2 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 7.

3 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 3 ff.

licherweise notwendige Vertragsänderungen angesprochen werden. Eine abschließende Bewertung der Frage, ob ein EMWF mit den Verträgen vereinbar ist, kann daher nicht erfolgen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um ein Papier aus dem Jahr 2017 handelt und der politische Prozess sich insoweit weiterentwickelt hat.

2. Hintergrund der Mitteilung der Europäischen Kommission (COM(2017) 823 final)

Der Präsident der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, hat in seiner Rede zur Lage der Union vom 13.09.2017 über die o.g. Möglichkeit gesprochen, das Amt eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen zu schaffen.⁴ Wörtlich führte Präsident Juncker aus:

„Ich plädiere [...] dafür, dass der für Wirtschaft und Finanzen zuständige EU-Kommissar – idealerweise ein Vize-Präsident der Europäischen Kommission – mit dieser Aufgabe betraut und Vorsitzender der Eurogruppe wird.“⁵

Im Anschluss an diese Ankündigung hat die Kommission die Mitteilung veröffentlicht, um die praktischen Möglichkeiten im Hinblick auf die Einrichtung eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen auszuloten.⁶

3. Vereinbarkeit der Einrichtung eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen mit den Verträgen

3.1. Einrichtung eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen

Nach Vorstellung der Kommission soll das Amt eines EMWF personell dem Kommissar für Wirtschaft und Finanzen (als Vizepräsident der Kommission) übertragen werden, der gleichzeitig zum Präsidenten der Euro-Gruppe gewählt werden würde.⁷

Nach Ansicht der Kommission sei diese angestrebte Doppelfunktion als Mitglied der Kommission und Präsident der Euro-Gruppe bereits im Rahmen der geltenden Verträge möglich.⁸ Insbesondere würde durch den Minister weder eine neue supranationale Bürokratieebene geschaffen noch Einfluss auf nationale Befugnisse genommen. Vielmehr würden nach Ansicht der Kommission bestehende Funktionen und vorhandenes Fachwissen auf EU-Ebene kombiniert, sodass Sy-

4 Jean-Claude Juncker, Präsident der Europäischen Kommission, [Rede zur Lage der Union 2017](#), 13. September 2017.

5 Jean-Claude Juncker, Rede zur Lage der Union 2017 (Fn. 4).

6 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 1.

7 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 7.

8 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 6.

nergien entstünden und sich der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung effizienter gestalten ließe.⁹ Im Folgenden wird geprüft, ob die von der Kommission angedachte Besetzung eines EMWF ohne Änderungen der Verträge möglich ist.

3.1.1. Vereinbarkeit mit den Regelungen zur Euro-Gruppe

Im Hinblick auf die Euro-Gruppe wäre zu prüfen, ob die Mitglieder der Euro-Gruppe einen Kommissar als ihren Präsidenten wählen können und ob eine (informelle) Verlängerung der Euro-Gruppen-Präsidentschaft auf fünf Jahre im Rahmen der Verträge möglich ist.

3.1.1.1. Kommissar als Präsident der Euro-Gruppe

Die Regelungen zur Euro-Gruppe finden sich in Art. 137 AEUV sowie dem dazugehörigen Protokoll Nr. 14.¹⁰

Das Protokoll Nr. 14 ist gemäß Art. 51 EUV Bestandteil der Verträge, d.h. dass ihm als integraler Bestandteil des EUV und des AEUV der Rang von Primärrecht zukommt.¹¹ Daraus folgt zum einen, dass Verstöße gegen Vorschriften aus dem Protokoll als Vertragsverletzungen i.S.v. Art. 258 f. AEUV anzusehen wären, und zum anderen, dass Änderungen an dem Protokoll nur im Rahmen eines Vertragsänderungsverfahrens nach Art. 48 EUV vorgenommen werden können.

Weder Art. 137 AEUV noch das Protokoll Nr. 14 treffen jedoch ausdrückliche Festlegungen zu den Voraussetzungen, die der Präsident der Euro-Gruppe erfüllen oder zu dem Kreis von Personen, aus dem er stammen muss. Es heißt in Art. 2 Protokoll Nr. 14 lediglich, dass ein Präsident gewählt wird. Der Wortlaut der Vorschrift verbietet damit jedenfalls die Wahl eines Kommissars als Präsident für die Euro-Gruppe nicht. Insbesondere findet sich im Protokoll Nr. 14 kein ausdrücklicher Hinweis, dass der Präsident der Euro-Gruppe selbst Mitglied der Euro-Gruppe sein müsste.

Anders als nach der Erklärung Nr. 6 zur Schlussakte des Vertrags von Lissabon,¹² nach der für die Auswahl der Person, die das Amt des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ausüben sollen, gebührend zu berücksichtigen ist, dass die geografische und demografische Vielfalt der Union und ihrer Mitgliedstaaten angemessen geachtet werden muss, gibt es für den Präsidenten der Euro-Gruppe keinerlei Vorgaben in den Verträgen.

9 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 6.

10 Protokoll (Nr. 14) betreffende die Euro-Gruppe (2007).

11 Schmalenbach in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 51 EUV, Rn. 3 m.w.N.

12 [Erklärungen zur Schlussakte der Regierungskonferenz](#), die den am 13. Dezember 2007 unterzeichneten Vertrag von Lissabon angenommen hat, ABl. EU C 202/335 vom 7. Juni 2016, Seite 338.

Auch aus dem Teilnahmerecht der Kommission an den Sitzungen der Euro-Gruppe (Art. 1 Satz 3 des Protokolls Nr. 14) lässt sich keine unmittelbare Wertung hinsichtlich der möglichen Wahl eines Kommissars zum Präsidenten der Euro-Gruppe entnehmen.¹³ Allein aus systematischer Sicht ließe sich hinterfragen, ob der Euro-Präsident aus den Reihen seiner Mitglieder, d.h. den Finanz- bzw. Wirtschaftsministers der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gewählt werden müsse.¹⁴

Insoweit gibt es keine zwingenden Hinweise in den Vertragstexten, die der Wahl eines Kommissars zum Präsidenten der Euro-Gruppe entgegenstünden.

3.1.1.2. Verlängerung der Euro-Gruppen-Präsidentschaft auf 5 Jahre

Nach Ansicht der Kommission könnte sich die Euro-Gruppe informell darauf verständigen, den Europäischen Minister für Wirtschaft und Finanzen (= Präsident der Euro-Gruppe) für die gesamte Dauer der Amtszeit der Kommission zu ihrem Vorsitzenden zu wählen.¹⁵

Art. 2 des Protokolls Nr. 14 sieht vor, dass die Minister, deren Währung der Euro ist, mit der Mehrheit dieser Mitglieder einen Präsidenten grundsätzlich für zweieinhalb Jahre wählen¹⁶. Eine (informelle) Verständigung der Mitglieder der Euro-Gruppe zur Wahl eines EMWF als Präsidenten der Euro-Gruppe für einen Zeitraum von fünf Jahren erscheint im Einklang mit den Verträgen grundsätzlich denkbar. Möglich wäre insoweit eine informelle Einigung der Mitglieder der Euro-Gruppe, den EMWF nach dem Ablauf der zweieinhalbjährigen Amtszeit für einen weiteren Zeitraum von zweieinhalb Jahren zu wählen. Eine Beschränkung von Amtszeiten des Präsidenten sehen die Regelungen zur Euro-Gruppe ausdrücklich nicht vor.

Anders verhielte es sich, wenn die Amtszeit von vornherein auf 5 Jahre verlängert würde. In diesem Fall würde ein Eingriff in das Wahlrecht der Mitglieder bestehen, da die Mitglieder der Euro-Gruppe insoweit auf jeden zweiten vertraglich vorgesehenen Wahlgang verzichten müssten. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung jedoch keine Angaben dazu gemacht, in welcher Form diese „informelle“ Einigung auf eine Amtszeit des Präsidenten von 5 Jahren auf Dauer konkret umgesetzt werden soll. Unklar ist daher insbesondere, wie eine rein „informelle“ Einigung, ohne

13 Siehe hierzu auch das Gutachten des Fachbereichs [PE 6 – 3000, 64/13 „Vollzeit-Präsident“ für die Eurogruppe, Vereinbarkeit mit den EU-Verträgen und Wahl aus den Reihen der nationalen Finanzminister der Euro-Staaten](#).

14 Die (internen) Arbeitsmethoden der Euro-Gruppe sehen insoweit vor, dass Kandidaten für die Präsidentschaft der Euro-Gruppe nationale Finanzminister sein müssen, [The Eurogroup, Working Methods of the Eurogroup](#), 3 October 2008 (ECFIN/CEFCOE(2008)REP/50842 rev 1), Seite 4. Bei den Arbeitsmethoden handelt es sich um eine informelle interne Geschäftsordnung der Euro-Gruppe. In der Vergangenheit wurde diese Praxis jedoch nicht zwingend befolgt. So hat Jean-Claude Juncker sein Amt als luxemburgischer Finanzminister während seiner Zeit als Präsident der Euro-Gruppe niedergelegt, siehe dazu Herrmann in: Siekmann, EWU Kommentar zur Europäischen Währungsunion, 2013, Art. 137 AEUV, Rn. 14, Fn. 28.

15 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 8.

16 Die Mitglieder der Euro-Gruppe sind im Rahmen der Arbeitsmethoden von diesem Grundsatz jedoch bereits abgewichen und haben vereinbart, dass der Präsident der Euro-Gruppe für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt wird, [The Eurogroup, Working Methods of the Eurogroup](#), 3 October 2008 (EC-FIN/CEFCOE(2008)REP/50842 rev 1), Seite 4.

schriftliche Fixierung eine dauerhafte Regelung schafft, die auch spätere Generationen von Mitgliedern der Euro-Gruppe entsprechend bindet. Für eine abschließende Bewertung wäre daher eine weitere Konkretisierung zur Umsetzung der Vorstellungen durch die Kommission erforderlich.

3.1.1.3. Überwachung der Arbeiten des Europäischen Währungsfonds

Nach Ansicht der Kommission, würde der EMWF als Präsident der Euro-Gruppe auch den Vorsitz im Gouverneursrat des Europäischen Währungsfonds führen. Der EMWF würde dabei eine neutrale Rolle spielen und den Interessen der Anteilseigner des Europäischen Währungsfonds in ausgewogener Weise Rechnung tragen.¹⁷

Die Kommission nimmt dabei Bezug auf einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates vom 6.12.2017 (nachfolgend „Vorschlag“ genannt). Mit ihrem Vorschlag beabsichtigt die Kommission auf Grundlage von Art. 352 AEUV¹⁸ die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds, der auf der Struktur des Europäischen Stabilitätsmechanismus fußen und im EU-Rechtsrahmen verankert sein soll.¹⁹

Der Heranziehung von Art. 352 AEUV als Kompetenzgrundlage zur Errichtung eines Europäischen Währungsfonds begegnet in der Literatur, auch unter Berücksichtigung der Pringle-Entscheidung des EuGH,²⁰ rechtlichen Bedenken.²¹ Es wird insoweit auch auf das bereits vorhandene Gutachten zur Rechtsgrundlage und Subsidiarität des Vorschlags der Kommission zur Überführung des Europäischen Stabilitätsmechanismus in einen Europäischen Währungsfonds vom 25.01.2018²² verwiesen. Vor diesem Hintergrund bleiben daher Zweifel, ob die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds auf vertragliche Kompetenzen bzw. den von der Kommission favorisierten Art. 352 AEUV gestützt werden könnte.

17 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 9.

18 [Europäische Kommission, Vorschlag vom 06.12.2017 für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds](#), (COM(2017) 827 final), Seite 6; Europäische Kommission, Vorschlag (Fn. 19). Seite 12; gleiche Ansicht Häde in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 136 AEUV, Rn. 20 m.w.N.

19 Nach dem Vorschlag der Kommission soll der Europäische Währungsfonds als eigenständige juristische Person nach dem Unionsrecht gegründet werden und finanzielle Stabilitätshilfe an Mitgliedstaaten in Not leisten, indem er durch die Emission von Kapitalmarktinstrumenten und durch Geldmarktgeschäfte Mittel beschafft, Europäische Kommission, Vorschlag (Fn. 18). Seite 12.

20 In der Pringle-Entscheidung hatte sich der EuGH mit Fragen zur Vereinbarkeit des Europäischen Stabilitätsmechanismus mit dem Unionsrecht beschäftigt und dessen grundsätzliche Vereinbarkeit bestätigt, ohne dabei die Frage der einer Kompetenz der Union nach Art. 352 AEUV ausdrücklich beantwortet zu haben, EuGH, Urteil vom 27.11.2012, Rs. C-370/12, Rechtssache „Pringle“, Rn. 67

21 Brauneck, EWS 2018, 81, 84,

22 [Rechtsgrundlage und Subsidiarität des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Überführung des Europäischen Stabilitätsmechanismus in einen Europäischen Währungsfonds](#), PE 6 – 3000 – 83/18 vom 25.01.2018.

Wie bereits eingangs erwähnt, hat sich die politische Diskussion um den Europäischen Währungsfonds weiterentwickelt. Ob der Europäische Währungsfonds tatsächlich errichtet wird, ist weiterhin offen. Daher ist auch unklar, in welcher Form bzw. mit welchen Befugnissen ein Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen diesen überwachen würde.

3.1.2. Vereinbarkeit mit den Regelungen zur Europäischen Kommission

Im Hinblick auf die vertraglichen Regelungen zur Kommission stellt sich ebenso die Frage, ob ein Kommissar gleichzeitig zum Präsidenten der Euro-Gruppe gewählt werden kann.

3.1.2.1. Doppelfunktion als Kommissar und Präsident der Euro-Gruppe

Zu prüfen wäre, ob die Wahl eines Kommissars zum Euro-Gruppen-Präsidenten im Widerspruch zur vertraglich vorgesehenen Unabhängigkeit eines Kommissars steht.

Nach Ansicht der Kommission gibt es anhand des Primärrechts (d.h. insbesondere des EUV/AEUV) keine Unvereinbarkeit zwischen den Aufgaben eines Kommissionsmitglieds und der Beteiligung an den Arbeiten der Euro-Gruppe.²³

Die Regelungen zur Besetzung und den Amtspflichten von Kommissaren finden sich in Art. 17 EUV sowie in Art. 245 AEUV. Zunächst sieht Art. 245 Abs. 2 Satz 1 AEUV vor, dass Mitglieder der Kommission während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben dürfen. Nach dem im Jahr 2011 veröffentlichten Verhaltenskodex Kommission sollen Kommissionsmitgliedern unentgeltliche Lehrveranstaltungen, die gelegentlich im Interesse der europäischen Einigung stattfinden und andere Kommunikationstätigkeiten auf Gebieten von Europäischem Interesse, die einzigen externen Tätigkeiten sein, die zulässig und nicht erklärungspflichtig sind.²⁴ Zusätzlich dürfen Kommissionsmitglieder politische Ämter in europäischen Parteien bekleiden, vorausgesetzt, dass mit solchen Ämtern keine Managementverantwortung verbunden ist. Die Ausübung politischer Ämter soll einer Literaturansicht zufolge nicht zulässig sein.²⁵

Fraglich scheint jedoch, ob die Übernahme des Präsidentenamtes der Euro-Gruppe durch einen Kommissar eine entgeltliche oder unentgeltliche Beschäftigung im Sinne von Art. 245 AEUV darstellt. Hiergegen ließe sich argumentieren, dass die Übernahme der Euro-Gruppen-Präsidentschaft nicht von den im Verhaltenskodex vorgesehenen untersagten Tätigkeiten durch ein Mitglied der Kommission ausdrücklich erfasst ist. Stattdessen könnte es sich insoweit um eine politische Tätigkeit im Rahmen der europäischen Verträge handeln, die mit den im Verhaltenskodex

23 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 8, dort Fn. 18.

24 Europäische Kommission, [Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder \(Code de Conduite des Commissaires\) vom 20.04.2011](#), (C(2011) 2904 endgültig), siehe dort Ziff. 1.1.

25 Martenczuk in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, 64. EL Mai 2018, Art. 245, Rn. 11.

aufgeführten Tätigkeiten nicht unmittelbar vergleichbar ist²⁶. In der Bewertung wäre wiederum zu berücksichtigen, dass es sich bei Euro-Gruppe um ein informelles Gremium handelt, Art. 1 Satz 1 Protokoll Nr. 14.

Ferner dürfen die Mitglieder der Kommission, mit Ausnahme des Bereichs der Außen- und Sicherheitspolitik, Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen, Art. 17 Abs. 3 Satz 2 EUV. Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus, Art. 17 Abs. 3 Satz 2 EUV. Die Mitgliedstaaten achten zudem die Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder und versuchen nicht, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen, Art. 245 Abs. 1 Satz 2 AEUV. Soweit die Euro-Gruppe, wie in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Protokoll Nr. 14 geregelt, im Rahmen ihrer informellen Sitzungen allein Fragen im Zusammenhang mit ihrer gemeinsamen spezifischen Verantwortung im Bereich der einheitlichen Währung erörtert, dürfte die Wahl eines Kommissionsmitglieds zum Präsidenten der Euro-Gruppe gemessen an den vorstehenden Angaben unproblematisch sein.

Anders verhielte es sich jedoch, wenn die Euro-Gruppe Beschlüsse treffen könnte, die den Präsidenten der Euro-Gruppe auch in seiner Eigenschaft als Kommissar binden würden. Dies ist nach den gegenwärtigen Regelungen der Verträge jedoch nicht vorgesehen.²⁷ Zu einer möglichen Erweiterung der Befugnisse der Euro-Gruppe trifft die Mitteilung der Kommission keine Aussage.

3.1.2.2. Ein Europäischer Minister für Wirtschaft und Finanzen als Vizepräsident der Kommission

Nach Vorstellung der Kommission soll es sich beim EMWF um einen Vizepräsidenten der Kommission handeln.²⁸

Die Ernennung von Vizepräsidenten obliegt dem Kommissionspräsidenten, der hinsichtlich der Anzahl der Vizepräsidenten keiner Beschränkung unterliegt, Art. 17 Abs. 6 lit. c) EUV.²⁹ Die Änderung der Verträge wäre daher unter diesem Gesichtspunkt nicht notwendig.

26 Eine vergleichbare Personalunion des Präsidenten der Kommission und des Präsidenten des Europäischen Rates wird dagegen vor dem Hintergrund des Art. 245 UAbs. 2 AEUV als kritisch angesehen, vgl. Streinz, EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, Art. 15 EUV, Rn. 14 m. w. N.

27 Herrmann in: Siekmann, EWU Kommentar zur Europäischen Währungsunion, 2013, Art. 137, Rn. 11.

28 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 7.

29 Ruffert in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 17 AEUV, Rn. 31.

3.1.3. Kompetenzerweiterung zugunsten der Europäischen Union

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird zumindest vereinzelt in der Einrichtung eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen eine Erweiterung der Zuständigkeit der Europäischen Union gesehen, die eine Änderung der Verträge nach Art. 48 Abs. 2 bis 5 EUV erfordern würde.³⁰

Hierzu wird argumentiert, dass man die Euro-Gruppe trotz der nur informellen Sitzungen als ein formelles Gremium ansehen könnte,³¹ das durch Art. 137 AEUV im Primärrecht verankert sei. Nach Art. 137 AEUV bestünde die Euro-Gruppe jedoch allein aus Ministern der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wozu nicht die Kommission gehöre. Im Übrigen handele es sich bei der Euro-Gruppe nicht um ein Unionsorgan gemäß Art. 13 Abs. 1 EUV. Selbst in Fällen, in denen im Rat für Wirtschaft- und Finanzen allein Mitglieder der Euro-Gruppe stimmberechtigt seien, entschiede der Rat und nicht die Euro-Gruppe.³² Dieser Literaturansicht ist jedoch entgegenzuhalten, dass allein durch die Wahl eines Kommissars zum Präsidenten der Euro-Gruppe noch keine Verschiebung von Kompetenzen zugunsten der Union erfolgt, da insbesondere dem Präsidenten der Euro-Gruppe keine Gestaltungs- oder Hoheitsrechte übertragen sind und somit dem EMWF allein aus seiner Wahl als Präsident der Euro-Gruppe keine weiteren Gestaltungs- oder Hoheitsrechte übertragen werden.

3.1.4. Beeinträchtigung des „Institutionellen Gleichgewichts“

Zudem ist fraglich, ob durch die Schaffung eines EMWF i. S. d. Kommissionsmitteilung ein Eingriff in das bestehende vertragliche institutionelle Gleichgewicht erfolgt.

Der Begriff des „institutionellen Gleichgewichts“ wurde vom EuGH als normatives, justitiables Gestaltungsprinzip entwickelt, um das Kompetenzgefüge der Organe der EU im Rahmen der primärrechtlichen Verträge zu beschreiben.³³ Nach dem Prinzip des institutionellen Gleichgewichts muss jedes Organ seine Befugnisse unter Beachtung der Befugnisse der anderen Organe ausüben.³⁴ Insbesondere bei der Errichtung neuer Organe soll das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts Anwendung finden.

30 Brauneck, EWS 2018, 81, 87.

31 Häde in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 137 AEUV, Rn. 7.

32 Vgl. die Ausführungen von Brauneck, EWS 2018, 81, 87.

33 EuGH, Urteil vom 13.06.1958, 9/56, Slg. 1958, 1 (36 ff.) – Meroni I; Urteil vom 13.06.1958 10/56, Slg. 1958, 51 (75 ff.) – Meroni II; das Subsidiaritätsmodell des Amsterdamer Vertrags nahm ausdrücklich auf das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts Bezug, siehe dazu Streinz in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, Rn. 23.

34 Streinz in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, Rn. 23; Callies in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 13 EUV, Rn. 11 m. w. N.

Die Errichtung neuer Organe soll daher ausschließlich im Wege der Vertragsänderung gemäß Art. 48 EUV durch die Mitgliedstaaten möglich sein.³⁵ Teilweise wird in der Literatur sogar die Frage aufgeworfen, ob Art. 13 EUV nicht einen bestandsfesten, jeder mitgliedstaatlichen Veränderung entzogene Kern unionaler Identität in Form der Organe gewährleistet.³⁶

Nach Vorstellung der Kommission soll durch die Schaffung des EMWF kein neues Organ i. S. v. Art. 13 EUV geschaffen werden. Stattdessen soll ein Kommissar zum Präsidenten der Euro-Gruppe gewählt werden. Vor diesem Hintergrund ist ein Eingriff in das institutionelle Gleichgewicht nicht erkennbar.

3.2. Aufgaben und Funktionen eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen

In ihrer Mitteilung macht die Kommission eine Reihe von Vorschlägen, welche Aufgaben und Funktionen durch einen EMWF wahrgenommen werden könnten. Auch diese angedachten Aufgaben und Funktionen sind im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Verträgen zu prüfen.

3.2.1. Verfolgung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der EU und des Euro-Währungsgebiets und Vertretung dieser Interessen auf internationaler Ebene

Die Kommission führt in ihrer Mitteilung aus, dass das gemeinsame Interesse der EU und des Euro-Währungsgebiets in der öffentlichen Diskussion und bei der Entscheidungsfindung in Europa noch immer nicht ausreichend gut vertreten sei. Zudem habe sich der Euro mittlerweile zu einer führenden Weltwährung entwickelt, jedoch habe er noch lange nicht überall das gleiche Gewicht.³⁷

Ein EMWF könne daher dazu beitragen, das allgemeine wirtschaftliche Interesse der Union und des Euro-Wirtschaftsgebiets sowohl innerhalb der EU als auch auf globaler Ebene besser zum Tragen zu bringen. Mit dem Amt des EMWF gäbe es auf Ebene der EU einen zentralen Gesprächspartner für Fragen der Wirtschafts-, Fiskal- und Finanzpolitik, an den sich die Organe und Einrichtungen der EU, die Mitgliedstaaten und die allgemeine Öffentlichkeit wenden könnten.³⁸

Soweit die Kommission dabei die möglichen außenpolitischen Kompetenzen eines EMWF (als Mitglied der Kommission) anspricht, wären diese an den Vorgaben des Art. 18 Abs. 4 EUV zu messen. Gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 3 EUV ist der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik innerhalb der Kommission mit der Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen und mit der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Allerdings nimmt die Kommission mit Ausnahme der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik die Vertretung der Union nach außen hin wahr, Art. 17 Abs. 1 Satz 6 EUV. Insbesondere vertritt

35 Callies in: Callies/Ruffert, EUV/AEU, 5. Auflage 2016, Art. 13 EUV, Rn. 29; Streinz in: Streinz, EUV/AEU, 3. Auflage 2018, Rn. 23.

36 Callies in: Callies/Ruffert, EUV/AEU, 5. Auflage 2016, Art. 13 EUV, Rn. 29.

37 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 3 f.

38 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 4.

die Kommission die Union bei Verhandlungen und dem Abschluss von Handelsabkommen, Art. 207 Abs. 3 UA 2 und 3 AEUV. Die Außenbeziehungen, für die nach dem Wortlaut von Art. 18 Abs. 4 Satz 3 EUV der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik zuständig ist, lassen sich daher nicht strikt von den übrigen Politikbereichen, für die andere Kommissionsmitglieder zuständig sind, trennen.³⁹ Ein außenpolitisches Wirken des EMWF ist daher unter Berücksichtigung von Art. 18 Abs. 4 Satz 3 EUV neben dem Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der Verträge möglich.

3.2.2. Stärkung der politischen Koordinierung und Beaufsichtigung der Wirtschafts-, Fiskal- und Finanzvorschriften

Nach Ansicht der Kommission könnte ein EMWF beitragen, die wirtschaftspolitische Koordinierung weiter zu stärken und ein kohärentes Handeln in den verschiedenen Politikbereichen sicherzustellen. Dabei würde auf den Arbeiten aufgebaut, die die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten bereits geleistet haben. Dazu könne sich der EMWF in regelmäßigen bilateralen und multilateralen Gesprächen mit nationalen Behörden und dem Europäischen Parlament für die Koordinierung und Durchführung von Reformen in den Mitgliedstaaten einsetzen.⁴⁰

Grundsätzlich koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union, Art. 2 Abs. 3 sowie Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AEUV. Ferner betrachten nach Art. 121 Abs. 1 AEUV die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat der Europäischen Union (nachfolgend „Rat“ genannt). Der Rat erstellt auf Empfehlung der Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union und erstattet dem Europäischen Rat hierüber Bericht, Art. 121 Abs. 2 AEUV, woraufhin der Europäische Rat auf der Grundlage dieses Berichtes eine Schlussfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union erörtert. Auf Grundlage dieser Schlussfolgerung verabschiedet wiederum der Rat eine Empfehlung, in der diese Grundzüge dargelegt werden, und unterrichtet das Europäische Parlament. Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, überwacht der Rat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Union sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den vorgenannten Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor, Art. 121 Abs. 3 AEUV. In Fällen von Abweichungen kann die Kommission eine Verwarnung bzw. der Rat (auf Empfehlung der Kommission) eine entsprechende Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat richten bzw. diese ggf. auch veröffentlichen, Art. 121 Abs. 4 AEUV.

Das vertraglich vorgesehene Verfahren zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik wird in großen Zügen vom Rat geführt. Inwieweit ein EMWF möglicherweise in die bestehenden Kompetenzen des Rates eingreifen würde, lässt sich allein anhand der Mitteilung der Kommission nicht abschließend bewerten. Hier käme es auf die konkrete Ausgestaltung an.

39 Cremer in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 18 EUV, Rn. 20.

40 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 4 f.

Darüber hinaus erfolgt eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten im Rahmen des sog. Europäischen Semesters. Das Europäische Semester ist ein Instrument zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik und wurde im Rahmen der Europa 2020 Strategie mit dem Ziel der Gewährleistung der nationalen Haushaltsdisziplin und der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft eingeführt.⁴¹ Inhaltliche Vorgaben über die zu behandelnden Themen, das Verfahren und die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Programme und Reformvorhaben enthalten die im Rahmen des sog. „Sixpack“ erlassenen Verordnungen⁴². Inwieweit die Kompetenzen den EMWF nach der Mitteilung der Kommission über die bereits vorhandene wirtschaftspolitische Koordinierung im Rahmen des Europäischen Semesters hinausgehen sollen, lässt sich allein anhand der Mitteilung der Kommission nicht abschließend bewerten.

3.2.3. Beitrag zur Abstimmung einer angemessenen, der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank dienliche Fiskalpolitik für das Euro-Währungsgebiet

Nach Ansicht der Kommission spielt die Fiskalpolitik zusammen mit der Geldpolitik eine wichtige Rolle für die makroökonomische Stabilisierung und dient gleichzeitig dem größeren Ziel tragfähiger öffentlicher Finanzen und Umverteilungszielen.⁴³

Ein EMWF könnte nach Ansicht der Kommission helfen, eine angemessene Fiskalpolitik für das Euro-Währungsgebiet als Ganzes zu formulieren, und zu deren praktischer Umsetzung beitragen. Gleichzeitig würde der Minister die Überwachung der Fiskalpolitik der Mitgliedstaaten koordinieren.⁴⁴

Soweit die Überwachung der Fiskalpolitik betroffen ist, sind der Kommission bereits gemäß Art. 126 AEUV umfangreiche Kompetenzen zur Überwachung der Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstandes in den Mitgliedstaaten übertragen worden. So überwacht sie insbesondere die Einhaltung der Haushaltsdisziplin, Art. 126 Abs. 2 AEUV und erstellt im Falle des Vorliegens bzw. der Gefahr des Vorliegens eines übermäßigen Haushaltsdefizits eines Mitgliedstaats einen Bericht, Art. 126 Abs. 3. Allerdings obliegt es wiederum dem Rat, Empfehlungen unmittelbar an den Mitgliedstaat zu richten (bzw. diese zu veröffentlichen), Art. 126 Abs. 7 bzw. Abs. 8 AEUV sowie die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen in Verzug zu setzen, Art. 126 Abs. 9 AEUV. Im Hinblick auf das Europäische Semester gelten die Ausführungen unter Ziff. 3.2.2 entsprechend.

41 Bandilla in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, 64. EL Mai 2018, Art. 126, Rn. 33.

42 [Verordnung \(EG\) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997](#) über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken [Verordnung \(EU\) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken; siehe dazu Bandilla in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, 64. EL Mai 2018, Art. 126, Rn. 21 ff.

43 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 5.

44 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 5.

Inwieweit ein EMWF möglicherweise in die bestehenden Kompetenzen des Rates eingreifen würde, lässt sich allein anhand der Mitteilung der Kommission nicht abschließend bewerten. Hier käme es auf die konkrete Ausgestaltung an.

3.2.4. Beaufsichtigung des Einsatzes von Haushaltsinstrumenten der EU und des Euro-Währungsgebiets einschließlich Instrumenten zur Förderung von Reformen, makroökonomischer Stabilisierung und Konvergenz

Der EU-Haushalt und die Haushaltsinstrumente der EU und des Euro-Währungsgebiets spielen nach Ansicht der Kommission bereits jetzt eine wichtige strategische Rolle zur Unterstützung von Mitgliedstaaten bei der Förderung von Konvergenz, langfristigem Wachstum, Investitionen und Finanzstabilität. Ein EMWF würde den Einsatz einschlägiger Haushaltsinstrumente der EU und des Euro-Währungsgebiets koordinieren und deren Nutzen im Hinblick auf die Unterstützung weiterer Prioritäten maximieren.⁴⁵ Dazu würde der EMWF in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionsmitgliedern und staatlichen Stellen aller Ebenen dafür sorgen, dass diese Instrumente kohärent und wirksam eingesetzt und bei ihrer Umsetzung Synergien erzielt werden. Eine besonders wichtige Aufgabe soll in diesem Zusammenhang die Koordinierung der Arbeiten der Kommission im Rahmen der Investitionsoffensive für Europa⁴⁶ sein.

Die vorgenannten Aufgaben und Funktionen eines EMWF sind im Zusammenhang mit der Mitteilung der Kommission vom 6.12.2017⁴⁷ über neue Haushaltsinstrumente für ein stabiles Euro-Währungsgebiet innerhalb des Unionsrahmens zu sehen. Im Rahmen dieser Mitteilung hat die Kommission Vorschläge im Hinblick auf die Modernisierung der öffentlichen Finanzen gemacht. Besondere Bedeutung hat die Kommission dabei auf die folgenden Punkte gelegt:

- Förderung der Umsetzung nationaler Reformen, die im Rahmen des Europäischen Semesters für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik ermittelt werden (finanzielle als auch technische Unterstützung)
- Schaffung einer spezifischen Konvergenzfazilität für Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet eintreten
- Zentrale Merkmale einer Letztsicherung der Bankenunion
- Zentrale Merkmale für die Einführung einer Stabilisierungsfunktion

45 Europäische Kommission, Mitteilung (Fn. 1), Seite 6.

46 Mit der [Investitionsoffensive für Europa](#) sollen bis 2018 mindestens 315 Mrd. € für private und öffentliche Investitionen mobilisiert werden. Ziel ist es Investitionen anzustoßen, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und ein langfristiges Wirtschaftswachstum in der EU zu fördern. Die Offensive wurde von der Kommission im November 2014 vorgeschlagen, nachdem der Europäische Rat im Juni 2014 dazu aufgerufen hatte, etwas gegen das niedrige Investitionsniveau in der EU zu unternehmen, um Wachstum und Beschäftigung zu fördern.

47 Europäische Kommission, [Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank – Neue Haushaltsinstrumente für ein stabiles Euro-Währungsgebiet innerhalb des Unionsrahmens](#), (COM(2017) 822 final), Seite 6.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 4 EUV bzw. Art. 317 AEUV führt die Kommission den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Insoweit besteht bereits eine vertragliche Kompetenz für den Haushaltsplan. Nach dem Verständnis des Verfassers soll durch die Vorschläge der Kommission im Hinblick auf die Aufgaben des EMWF allein die Binnenorganisation der Kommission betroffen sein und im Übrigen dem EMWF keine weitergehenden Kompetenzen übertragen werden. Die interne Organisation der Kommission ist primärrechtlich jedoch allein insoweit geregelt, dass die Kommission die Kompetenz hat, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, Art. 249 AEUV. Insoweit erscheint ein Eingriff in die vertraglichen Kompetenzen der Kommission nicht ersichtlich.

Aufgrund der nur groben Leitlinien möglicher Aufgaben des EMWF im Hinblick auf die Beaufsichtigung von Haushaltsinstrumenten der EU durch die Kommission kann jedoch an dieser Stelle keine abschließende Einschätzung getroffen werden.

3.2.5. Beeinträchtigung des „Institutionellen Gleichgewichts“

Auch im Hinblick auf die von der Kommission angedachten Funktionen eines EMWF lässt sich nicht abschließend klären, ob durch diese ein Eingriff in das institutionelle Gleichgewicht erfolgt.⁴⁸ Grundsätzlich müssen sich Kompetenzverschiebungen zwischen den Organen am Prinzip des institutionellen Gleichgewichts messen lassen.⁴⁹ Insoweit dürfen auch die von der Kommission angedachten Kompetenzen eines EMWF das vertraglich vorgegebene institutionelle Gleichgewicht nicht beeinträchtigen. Wie bereits vorab erläutert (siehe insb. Ziff. 3.2.1 bis 3.2.4), ist eine abschließende Bewertung anhand der Mitteilung der Kommission zu möglichen Funktionen und Aufgaben eines EMWF nicht möglich.

4. Ergebnis

Bei den von der Kommission vorgestellten Ideen für die personelle Besetzung und mögliche Funktionen eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen handelt es sich in weiten Teilen um erste grobe Leitlinien und Konzepte. Vor diesem Hintergrund konnten in der vorliegenden Ausarbeitung daher nur cursorisch die daraus erkennbaren vertragsrechtlichen Fragen angesprochen werden. Eine abschließende Bewertung, ob ein EMWF mit den Verträgen vereinbart ist, kann daher nicht erfolgen.

Die Besetzung eines Europäischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen in einer Doppelrolle als Kommissar, der gleichzeitig zum Präsidenten der Euro-Gruppe gewählt würde, ist grundsätzlich ohne Änderung der Verträge denkbar. Die Frage der informellen Verlängerung der Amtszeit des Euro-Gruppen-Präsidenten auf fünf statt bisher zweieinhalb Jahre lässt sich zudem nicht abschließend bewerten, da die Kommission bisher offen gelassen hat, in welcher Form diese informelle Einigung konkret umgesetzt werden soll. Insoweit wäre für eine abschließende Bewertung die konkrete Ausgestaltung abzuwarten.

48 Zum Begriff des institutionellen Gleichgewichts siehe oben unter Ziff. 3.1.3.

49 Callies in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 13 EUV, Rn. 11 m.w.N.

Auch im Hinblick auf die von der Kommission skizzierten Aufgaben und Funktionen eines EMWF kann eine abschließende Bewertung allein aufgrund der groben Leitlinien, die in der Mitteilung der Kommission erkennbar werden, nicht erfolgen. Mögliche Anknüpfungspunkte für Kompetenzverschiebungen, die eine Vertragsänderung erforderlich machten, könnten im Bereich der Koordinierung sowie Überwachung der Wirtschafts- und Fiskalpolitik entstehen. Allerdings käme es auch insoweit auf die konkrete Ausgestaltung an, die bisher nicht absehbar ist.

- Fachbereich Europa -